

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG

Studienreihe Rechtswissenschaften

Heger/Pohlreich

Strafprozessrecht

SR

2., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Studienreihe Rechtswissenschaften

herausgegeben von

Professor Dr. Winfried Boecken und Professor Dr. Heinrich Wilms (†)

fortgeführt von

Professor Dr. Winfried Boecken und Professor Dr. Stefan Korioth

Strafprozessrecht

von

Professor Dr. Martin Heger
Humboldt-Universität zu Berlin

und

Privatdozent Dr. Erol Pohlreich
Humboldt-Universität zu Berlin

unter Mitarbeit von

Hannah Kütterer-Lang, MJur (Oxford)
Richterin am Amtsgericht

2., überarbeitete Auflage 2018

Verlag W. Kohlhammer

2. Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-035520-0

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-035521-7

epub: ISBN 978-3-17-035522-4

mobi: ISBN 978-3-17-035523-1

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Mit der vorliegenden zweiten Auflage ist das Lehrbuch nicht nur an die in letzter Zeit recht regen Aktivitäten des Bundesgesetzgebers auf dem Gebiet des Strafprozessrechts sowie die Änderungen in der Verfahrenspraxis aufgrund neuerer Rechtsprechung angepasst worden. Zugleich ist die Verantwortung für die Bearbeitung dieser Auflage von Martin Heger übergegangen auf Erol Pohlreich, der bei der langjährigen gemeinsamen Arbeit am Berliner Strafrechtslehrstuhl schon seit Jahren einen besonderen Fokus auf das Verfahrensrecht gelegt hat. Vor diesem Hintergrund hat er es übernommen, das bestehende Werk an die Neuerungen anzupassen. Und in seinen Händen liegt damit auch die Weiterentwicklung des Buches, das natürlich auch in Zukunft mit den aktuellen rechtspolitischen und rechtspraktischen Herausforderungen auf dem Gebiet des Strafprozessrechts Schritt halten soll.

Schon auf der Gesetzgebungsebene gab es seit der Anfang 2013 abgeschlossenen ersten Auflage zahlreiche Reformen, insbesondere wurden bestehende Ermittlungsbefugnisse reformiert und neue eingeführt. Auch die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren viele Fragen klären und frühere Maßstäbe fortentwickeln können, wobei es zum Teil um Grundfragen des Strafverfahrensrechts ging. Dies betrifft, was die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angeht, etwa die Entscheidung über die Anforderungen an den Umgang mit Lockspitzeleinsätzen im Strafverfahren (EGMR NStZ 2015, 3631), die samt der hierauf ergangenen Reaktion der deutschen Rechtsprechung (BGHSt 60, 276) auszuwerten war; aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien statt vieler das Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Verständigung im Strafverfahren (BVerfGE 133, 168) sowie der Beschluss betreffend die Anforderungen, die an die Eilzuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei Wohnungsdurchsuchungen zu stellen sind (BVerfGE 139, 245), erwähnt. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind beispielsweise das Urteil zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus legendierten Kontrollen (BGHSt 62, 123) sowie der Beschluss des Großen Senats für Strafsachen zur Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung (BGHSt 62, 164) zu nennen. Auch die seit der Erstauflage erschienene und dementsprechend auszuwertende Literatur war umfangreich.

Eine vielleicht etwas verborgene – da nicht konsequent verfolgte – Entwicklung betrifft den Wandel im Sprachgebrauch in der strafprozessrechtlichen Gesetzgebung. In jüngerer Zeit lässt sich vereinzelt eine Tendenz der Gesetzgebung zu einer gegenderten Ausdrucksweise beobachten, wenn beispielsweise durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I, 3618) in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 53a StPO das Wort „Berufshelfer“ durch die Wörter „mitwirkenden Personen“ ersetzt wird. Auch wenn diese Tendenz nicht durchgängig verfolgt wird, haben

Vorwort

wir die Entwicklung aufgegriffen und viele Formulierungen im Buch in einer Weise geändert, die dessen Lesbarkeit hoffentlich nicht beeinträchtigt. Dies erschien uns nicht zuletzt nur vor dem Hintergrund sinnvoll, dass wir auch in unseren Vorlesungen bei vielen Menschen beobachtet haben, dass sie durch eine unbewusste Verzerrung generische Maskulina als spezifische auffassen und in Prozessrechtsfällen einzelne Personen, deren weibliches Geschlecht aufgrund der Verwendung femininer Pronomina im Sachverhalt eigentlich klar sein müsste, möglicherweise aufgrund bestimmter Rollenverständnisse als männlich einordnen.

Wir wünschen allen, die dieses Buch lesen, eine gewinnbringende Lektüre und laden alle herzlich ein, sich mit Anregungen, Kritik und natürlich gerne auch mit Lob unter erol.pohlreich@rewi.hu-berlin.de an uns zu wenden.

Berlin, im Juni 2018

Martin Heger und Erol Pohlreich

Vorwort zur 1. Auflage

Das vorliegende Buch richtet sich an Studierende, die während des Jurastudiums die Vorlesung zum Strafprozessrecht besuchen. Es beruht auf zahlreichen Vorlesungen zum Strafprozessrecht, die der Verfasser seit 2005 an der Universität Regensburg und der Humboldt-Universität zu Berlin gehalten hat; aus meiner aktuellen Vorlesung hat Susann Helmecke Anregungen eingebracht. Die im Anhang abgedruckten Klausurbeispiele sind daher vielfach universitär erprobt. Deshalb orientieren sich die Hinweise zum Schrifttum vor allem an aktuellen Beiträgen in Ausbildungszeitschriften.

Der Blickwinkel des Buches ist der für die Vorlesung „Strafprozessrecht“ charakteristische, d. h. die Materie des Strafverfahrensrechts wird aus neutraler Perspektive sozusagen „von oben“ betrachtet. Tatsächlich entspricht diese Perspektive weitgehend dem Zugang eines Richters, im Ermittlungsverfahren auch dem des Staatsanwaltes, die das Geschehen aus möglichst objektiver Perspektive aufklären sollen. Demgegenüber stellt sich für die anderen Verfahrensbeteiligten – namentlich den Beschuldigten und seinen Verteidiger, aber auch z. B. das Tatopfer und den Nebenklagevertreter – die Verfahrenslage durchaus unterschiedlich dar. Sie können und sollen für ihre Belange Partei ergreifen.

Aber auch die objektivierende „Vogelperspektive“ auf das Strafverfahrensrecht als den Gegenstand von Studium und erster juristischer Staatsprüfung darf nicht aus dem Blick verlieren, dass jedes konkrete Strafverfahren durch das konkrete Verhalten von Staatsanwalt und Richter geprägt ist und sich nicht allein aus den Rechtsquellen (wie der StPO und dem GVG) erschließen lässt. Überdies sind einige gesetzliche Regelungen nur vor dem Hintergrund bestimmter typischer Problemlagen in der verfahrensrechtlichen Praxis verständlich. Die vor allem im anglo-amerikanischen Recht gebräuchliche Unterscheidung zwischen einem „law in the books“ und dem „law in action“ passt durchaus auch auf das deutsche Strafprozessrecht. Damit das hier vorgestellte Strafverfahrensrecht nicht seine „Erdung“ in der heutigen strafprozessualen Praxis verliert, hat Hannah Kütterer-Lang, MJur (Oxford), die als Strafrichterin am Amtsgericht Hamburg-Barmbek wirkt, diejenigen Teile des vorliegenden Büchleins be- und überarbeitet, die den praktischen Ablauf von Strafverfahren aus Richtersicht abbilden, namentlich die Abschnitte über das Zwischen- und Hauptverfahren, aber auch schon die Teilabschnitte über die Tat und das Strafbefehlsverfahren.

Da das Strafprozessrecht vielfach nur als Annex zu materiell-strafrechtlichen Aufgabenstellungen abgeprüft wird (namentlich in strafprozessualen Zusatzfragen oder auch als Einstieg in den strafrechtlichen Teil der mündlichen Staatsprüfung), wird – soweit es nahe liegt – auch auf materiell-strafrechtliche Aspekte im Umfeld eines prozessrechtlichen Instituts eingegangen.

Dank für Recherchearbeiten, Korrekturen und wertvolle Hinweise schulde ich den früheren und heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Berliner

Vorwort zur 1. Auflage

Lehrstuhls, namentlich Sajanee Arzner, Tabea Hill, Robert Pest und Liisa-Julja Voß sowie meiner Sekretärin Sigrid Schmidt.

Berlin, im Dezember 2012

Martin Heger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Abkürzungen	XVIII
Literaturverzeichnis	XIX
Teil 1: Einführung und Allgemeines	1
§ 1 Das Strafverfahren als Gegenstand des Strafprozessrechts	1
§ 2 Die Bedeutung des Strafprozessrechts für Studium, Prüfung und Praxis	3
I. Das Strafprozessrecht als Gegenstand der juristischen Ausbildung	3
II. Das Strafprozessrecht in der Rechtspraxis	4
§ 3 Wesen, Ziele und Struktur des Strafverfahrens	5
I. Das Wesen des Strafprozesses	5
1. Der Strafprozess als Rechtsverhältnis	5
2. Der Strafprozess als Rechtslage	5
II. Die Ziele des Strafverfahrens	6
1. Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs	6
a) Gerechtigkeit	7
b) Wahrheit	8
c) Rechtsbeständigkeit	9
2. Zielkonflikte	9
III. Struktur des Strafverfahrens	10
1. Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren	10
2. Der Ablauf eines Strafverfahrens	11
3. Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs als Grundlage und Grenze des Strafverfahrens	11
§ 4 Rechtsquellen des Strafprozessrechts	13
I. Formelle Verfahrensregelungen	13
1. Einfachgesetzliche Regelungen	13
a) Die Strafprozessordnung (StPO)	13

Inhaltsverzeichnis

b) Aufbau der StPO	13
c) Weitere Verfahrensgesetze	14
2. Verfassungsrechtlicher Rahmen	14
3. Europarechtliche Vorgaben	17
4. Völkerrechtliche Vorgaben	18
a) EMRK	18
b) Weitere völkerrechtliche Übereinkommen	20
II. Informelle Rechtsquellen	21
1. Rechtsprechung zum Strafverfahrensrecht	21
2. Rechtsprechung zum Verfassungsrecht	23
3. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	23
4. Fachliteratur	24
§ 5 Geschichts des deutschen Strafprozessrechts	25
I. Zur Relevanz der Rechtsgeschichte	25
II. In der frühen Neuzeit	26
III. Der reformierte Strafprozess im 19. Jahrhundert	27
IV. Seit der Rechtseinheit 1871	28
1. Im Deutschen Reich (1871–1945)	28
a) Kaiserreich	28
b) Weimarer Republik	28
c) Nationalsozialismus	29
2. In der Bundesrepublik Deutschland (seit 1949)	29
§ 6 Aufbauhinweise für ein strafprozessuale Gutachten	31
I. Prüfungsformen	31
II. Strafprozessuale Zusatzfragen	32
III. Strafverfahrensrechtliche Gutachten	33
1. Vorüberlegung	33
2. Der zu begutachtende Fall im Strafverfahrensrecht	34
IV. Die materiell-strafrechtliche Prüfung im Strafverfahren	34
V. Aufbau eines strafprozessualen Gutachtens	35
VI. Beispiel: Prüfungsschema für die Untersuchungshaft	35
VII. Literaturhinweise	36
Teil 2: Verfahrensgrundlagen	37
§ 1 Die Verfahrensbeteiligten	37
I. Vorbemerkung	37

II.	Notwendige Verfahrensbeteiligte	38
1.	Richterinnen und Richter	38
a)	Gericht und Richterinnen und Richter.	38
b)	Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG	39
c)	Zuständigkeit	40
aa)	Örtliche Zuständigkeit.	40
bb)	Sachliche Zuständigkeit	41
cc)	Funktionelle Zuständigkeit	42
(1)	Spezieller Spruchkörper	42
(2)	Instanzielle Zuständigkeit	43
d)	Richterausschließung und -ablehnung	44
aa)	Gesetzliche Ausschließungsgründe	44
bb)	Besorgnis der Befangenheit	44
2.	Staatsanwaltschaft	48
a)	Funktion und Aufgaben der Staatsanwaltschaft	48
b)	Aufbau der Staatsanwaltschaft	48
c)	Unabhängigkeit von den Gerichten	49
d)	Ablehnungsmöglichkeit eines „befangenen Staatsanwaltes“	50
3.	Beschuldigter	50
a)	Begriff	50
b)	Beschuldigungseigenschaft	50
c)	Einzelne Beschuldigtenrechte	51
4.	Verteidigerinnen und Verteidiger	54
a)	Rechtsstellung	54
b)	Notwendige Verteidigung	55
c)	Rechte der Verteidigung	57
d)	Grenzen zulässiger Verteidigung	58
III.	Weitere Verfahrensbeteiligte	59
1.	Polizei	59
2.	Verletzte Personen	60
a)	Rolle	60
b)	Rechte des Opfers im Strafverfahren nach geltendem Recht	60
aa)	Privatklage	61
bb)	Nebenklage	62
cc)	Schadenswiedergutmachung	62
dd)	Sonstige Befugnisse	63
c)	Spezielle Regelungen zugunsten des Opfers als Zeuge	64
§ 2	Verfahrensgegenstand: Die Tat im prozessualen Sinne	64
I.	Die Bedeutung des Begriffs der prozessualen Tat	64
II.	Die Tat im prozessualen Sinne	66
1.	Begriff	66
2.	Abgrenzung zum Tatbegriff des materiellen Strafrechts	66

Inhaltsverzeichnis

3. Die Bedeutung der Wahlfeststellung und Postpendenz	67
a) Wahlfeststellung und Prozessgegenstand	67
b) Postpendenz	70
§ 3 Prozessvoraussetzungen	70
I. Grundlagen	70
II. Prüfung des Vorliegens von Prozessvoraussetzungen	71
III. Einzelne Prozessvoraussetzungen	72
1. Unbestrittene Fälle	72
a) Eingreifen der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18–20 GVG) und Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB)	72
b) Rechtsweg zu den Strafgerichten (vgl. § 13 GVG)	73
c) Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts (s. Rn. 106 ff.)	73
d) Strafmündigkeit (§ 19 StGB)	73
e) Verhandlungsfähigkeit	73
f) Keine Immunität (Art. 46 Abs. 2 GG, § 152a StPO)	73
g) Keine anderweitige Rechtshängigkeit (anderweitiger Eröffnungsbeschluss)	74
h) Keine entgegenstehende Rechtskraft	74
i) Keine Strafverfolgungsverjährung (§§ 78 ff. StGB)	74
j) Keine Amnestie	75
k) Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen (§§ 77ff. StGB)	75
l) Wirksame Anklage	76
m) Wirksamer Eröffnungsbeschluss	76
n) Tod der oder des Angeklagten	76
o) Tatprovokation durch polizeiliche Lockspitzel	76
2. Diskutierte Streitfälle	77
a) Überlange Verfahrensdauer?	77
b) Begrenzte Lebenserwartung der oder des Angeklagten?	78
c) Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip?	78
d) Androhung von Folter?	78
§ 4 Prozessmaximen	79
I. Vorbemerkung	79
II. Einzelne Prozessmaximen	80
III. Exkurs: Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist	82
§ 5 Prozessmodelle	85

§ 6 Die Verständigung im Strafverfahren	86
I. Ausgangslage	87
II. Entwicklung der Absprachenpraxis praeter legem	89
III. Gesetzliche Kodifikation der Absprachenpraxis	90
Teil 3: Das Verfahren	94
§ 1 Das Ermittlungsverfahren	94
I. Ausgangspunkt: Verdacht einer Straftat	94
II. Begrifflichkeiten	95
1. Vorverfahren/Ermittlungsverfahren	95
2. Vorermittlungen	95
3. Vorfeldermittlungen	96
III. Zuständigkeit	96
IV. Voraussetzungen	97
V. Beginn eines Ermittlungsverfahrens	97
VI. Vornahme der Ermittlung	98
1. Ermittlungsgeneralklausel	98
2. Form und Abfolge der Ermittlungen	99
3. Beschuldigtenvernehmung (§ 136 i. V. m. § 163a)	99
a) Belehrung	99
b) Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a)	101
VII. Ende des Ermittlungsverfahrens	102
1. Die Alternativen des Legalitätsprinzips	102
2. Einstellungsmöglichkeiten nach dem Opportunitätsprinzip	103
a) Verfahren	103
b) Voraussetzungen	104
§ 2 Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe	104
I. Begrifflichkeiten	105
II. Funktionen	105
1. Bedeutung der Zwecksetzung	105
2. Einzelne Ermittlungsmaßnahmen und ihre denkbaren Funktionen	106
3. Zwangsmaßnahmen und sonstige Grundrechtseingriffe zur Ermittlung	107
a) Klassische Ermittlungsmaßnahmen	107
b) Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen	108
c) Medizinische Ermittlungsmaßnahmen	108
d) Computergestützte Ermittlungsmaßnahmen	108

Inhaltsverzeichnis

4. Zwangsmaßnahmen zur Sicherung der Beweise	108
5. Zwangsmaßnahmen zur Sicherung der Durchführbarkeit des Verfahrens	108
III. Einzelne Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe	108
1. Untersuchungshaft	108
a) Voraussetzungen	109
aa) Dringender Tatverdacht	109
bb) Haftgrund	110
cc) (Keine Un-)Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2, §§ 113, 116, 127a)	111
b) Verfahren	112
c) Aufhebung des Haftbefehls	113
d) Beispieldfälle	113
2. Sicherstellung und Beschlagnahme, §§ 94 ff., 111b ff.	114
a) Sicherstellung von Beweismitteln, §§ 94 ff.	114
b) Behördliche Sperrerkklärung (§ 96)	114
c) Beschlagnahmeverbot nach § 97	115
d) Postbeschlagnahme (§ 99)	115
e) Sicherstellung von Einziehungsgegenständen	115
f) Sicherstellung (deutscher) Führerscheine (§ 94 Abs. 3)	115
3. Durchsuchung, §§ 102 ff.	116
a) Ziel	116
b) Objekte	116
c) Durchsuchung bei Verdächtigen, § 102	116
d) Durchsuchung bei anderen Personen, § 103	116
e) Durchführung der Durchsuchung	117
f) Zufallsfunde	118
4. Körperliche Untersuchung, §§ 81a ff.	118
a) Bedeutung	118
b) Grundrechtseingriffe	119
c) Richtervorbehalt	119
d) Betroffene	120
aa) Untersuchung von Beschuldigten (§ 81a)	120
bb) Untersuchung anderer Personen (§ 81c)	120
5. DNA-Analyse, §§ 81e ff.	121
a) Bedeutung	121
b) Bezugspunkt der DNA-Analyse	121
aa) Für das laufende Strafverfahren	121
bb) Für zukünftige Strafverfahren	121
c) DNA-Reihenuntersuchung (§ 81h)	121
6. Überwachung der Telekommunikation (TKÜ)	122
a) Bedeutung	122
b) Voraussetzungen	123
aa) Verdacht einer Katalogtat	124
bb) Schwere im konkreten Einzelfall	124
c) Subsidiaritätsklausel	124

d) Kernbereichsklausel	124
e) Sonderprobleme bei der Verwendung moderner Kommunikationsmittel	124
7. Verdeckte Ermittlungen	125
§ 3 Das Strafbefehlsverfahren	126
I. Grundsatz	126
II. Inhalt des Strafbefehls	126
III. Entscheidung des Gerichts	126
IV. Reaktionsmöglichkeiten Beschuldigter	127
V. Rücknahmemöglichkeit	127
VI. „Sitzungsstrafbefehl“	128
§ 4 Das Zwischenverfahren	128
I. Begriff und Verfahren	128
II. Entscheidung des Gerichts	128
III. Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens	129
IV. Folgen eines unwirksamen Eröffnungsbeschlusses	130
§ 5 Das Hauptverfahren	130
I. Ablauf der Hauptverhandlung, §§ 226 ff.	130
II. Protokollierung	132
III. Dauer	132
IV. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung	134
V. Beweisrecht	134
1. Beweisaufnahme	135
a) Beweisziel und Beweismaß	135
b) Beweisverfahren	136
c) Beweismittel	137
aa) Zeugen (§§ 48 ff., 85)	137
bb) Sachverständige (§§ 72 ff.)	143
cc) Augenschein (§ 86)	145
dd) Urkunde (§ 249)	145
d) Aufklärungspflicht und Beweisantragsrecht	146
aa) Aufklärungspflicht des Gerichts, § 244 Abs. 2	146
bb) Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten	147
cc) Ablehnungsgründe, § 244 Abs. 3	148
2. Grundsätze der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung	149
a) Mündlichkeit der Beweisaufnahme, § 261	149

Inhaltsverzeichnis

b) Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, §§ 250 ff.	150
aa) Grundsatz	150
bb) Vorrang des Personalbeweises.	151
cc) Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit . . .	151
dd) Probleme bei der Vernehmung von V-Leuten	152
3. Beweisverbote	153
a) Funktion	153
b) Einteilung	153
aa) Beweiserhebungsverbote	153
bb) Beweisverwertungsverbote	153
cc) Fallgruppen	155
dd) Beweisverwertungsverbot bei privat erlangten Be- weismitteln?	157
4. Verwertungsverbot nach Zeugnisverweigerung, § 252	157
a) Voraussetzungen von § 252 (auch analog)	158
b) Sonderkonstellationen	158
c) Exkurs: Aufbauhinweis zu § 252 (analog)	159
VI. Das Urteil	160
1. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung	160
2. Urteilsarten	162
3. Inhalt eines Strafurteils.	162
4. Beispiele	163
5. Gegenstand der Urteilsfindung	163
6. Rechtskraft	163
§ 6 Rechtsmittel	164
I. Allgemeines	164
1. Ordentliche Rechtsbehelfe	166
2. Außerordentliche Rechtsbehelfe	166
II. Einzelne Rechtsmittel	166
1. Berufung.	166
2. Revision	167
a) Ziel	167
b) Revisionserichte	167
c) Frist	167
d) Begründung	167
e) Entscheidung des Revisionsgerichts.	170
3. Beschwerde	171
§ 7 Wiederaufnahme des Verfahrens	172
I. Vorüberlegungen	172
II. Verfahren	173

Teil 4: Übungsaufgaben	174
§ 1 Strafprozessuale Klausuren	174
I. Fall zum Ermittlungsverfahren: „Hooligans in Berlin“	174
1. Sachverhalt	174
2. Lösungsskizze	175
II. Fall zum Hauptverfahren: „Kindstötung“	181
1. Sachverhalt	181
2. Lösungsskizze	182
§ 2 Strafprozessuale Zusatzfragen	186
I. Beispiele für strafprozessuale Zusatzfragen im ersten Staats-examen	186
II. Lösungshinweise zu den strafprozessualen Zusatzfragen	187
§ 3 Strafprozessrecht im materiell-strafrechtlichen Gutachten	189
I. Sachverhalt	189
II. Lösungshinweise	189
1. Strafvereitelung durch Unterlassen gemäß §§ 258 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB	189
2. Falsche uneidliche Aussage gemäß § 153 StGB	191
3. Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1 StGB	193
4. Mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 Abs. 1 StGB ..	193
5. Ergebnis	194
Teil 5: Definitionen	195
Stichwortverzeichnis	203

Abkürzungen

Soweit nicht im Text des Buches erklärt, wird für die verwendeten Abkürzungen verwiesen auf *Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 9. Auflage, Berlin 2018 (unter Mitarbeit von Dietrich *Pannier*).

Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

Literaturverzeichnis

- Arloth*, Frank, Strafprozessrecht, München 1995
- Beulke*, Werner, Strafprozessrecht, 13. Auflage, Heidelberg 2016
- Dölling*, Dieter/*Duttge*, Gunnar/*König*, Stefan/*Rössner*, Dieter (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2017
- Engländer*, Armin, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 9. Auflage, Heidelberg 2018
- Erb*, Volker/*Esse*, Robert/*Franke*, Ulrich/*Graalmann-Scheerer*, Kirsten/*Hilgen*, Hans/*Ignor*, Alexander (Hrsg.), Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 26. Auflage, Berlin 2006 ff.
- Fezer*, Gerhard, Strafprozessrecht, 2. Auflage, München 1995
- Gercke*, Björn/*Julius*, Karl-Peter/*Temming*, Dieter/*Zöller*, Mark A. (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Auflage, Heidelberg 2018
- Graf*, Jürgen Peter (Hrsg.), Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, 3. Auflage, München 2018
- Hannich*, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar, Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Auflage, München 2013
- Hecker*, Bernd, Europäisches Strafrecht, 5. Auflage, Berlin 2015
- Heinrich*, Bernd, Strafrecht AT, 5. Auflage, Stuttgart 2016
- Heinrich*, Bernd/*Reinbacher*, Tobias, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2017
- von *Heintschel-Heinegg*, Bernd/*Stöckel*, Heinz, KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung
- Hellmann*, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Berlin 2005
- Joecks*, Wolfgang, Studienkommentar StPO, 4. Auflage, München 2015
- Katholnigg*, Oskar, Strafgerichtsverfassungsrecht, 3. Auflage, Köln 1999
- Kindhäuser*, Urs/*Schumann*, Kay, Strafprozessrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2018
- Klesczewski*, Diethelm, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Köln, Berlin, München 2013
- Krey*, Volker/*Heinrich*, Manfred, Deutsches Strafverfahrensrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2018
- Kühl*, Kristian, Strafrecht AT, 8. Auflage, München 2017
- Kühne*, Hans-Heiner, Strafprozessrecht, 9. Auflage, Heidelberg 2015
- Lackner*, Karl/*Kühl*, Kristian, StGB, 29. Auflage, München 2018
- Lesch*, Heiko Hartmut, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Köln 2001
- Meller-Hannich*, Caroline, Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2016
- Meurer*, Dieter, Strafprozessrecht, 3. Auflage, Marburg 1991
- Meyer-Goßner*, Lutz/*Schmitt*, Bertram, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 61. Auflage, München 2018
- Murmann*, Uwe, Prüfungswissen Strafprozessrecht, 3. Auflage, München 2015
- Ostendorf*, Heribert, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2015
- Peters*, Karl, Strafprozess – Ein Lehrbuch, 4. Auflage, Heidelberg 1985
- Pfeiffer*, Gerd, Grundzüge des Strafverfahrensrechts, 3. Auflage, München 1998
- Pfeiffer*, Gerd, StPO, 5. Auflage, München 2005
- Putzke*, Holm/*Scheinfeld*, Jörg, Strafprozessrecht, 7. Auflage, München 2017
- Radtke*, Henning/*Hohmann*, Olaf (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2011
- Ranft*, Otfried, Strafprozessrecht, 3. Auflage, Stuttgart 2005
- Rössner*, Dieter, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, 3. Auflage 2017

Literaturverzeichnis

- Roxin, Claus/Schünemann*, Bernd, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, München 2017
- Rüping*, Hinrich, Das Strafverfahren, 3. Auflage, München 1997
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (Hrsg.), Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Kommentar, 3. Auflage, Köln 2018
- Schroeder, Friedrich-Christian/Verrel, Thorsten*, Strafprozessrecht, 7. Auflage, München 2017
- Volk, Klaus/Engländer, Armin*, Grundkurs StPO, 9. Auflage, München 2018
- Wolter, Jürgen* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage, Köln 2016 ff.

Teil 1: Einführung und Allgemeines

§ 1 Das Strafverfahren als Gegenstand des Strafprozessrechts

Der vorliegende Band behandelt das Strafprozessrecht, soweit es im juristischen Studium und in der ersten juristischen Staatsprüfung von Relevanz ist. Dieses regelt nicht bloß das rechtliche Vorgehen während eines Strafprozesses, der Hauptverhandlung vor einem Strafgericht, in dem über die Strafbarkeit des angeklagten Verhaltens einer bestimmten Person – der oder des Angeklagten – entschieden und – bejahendenfalls – grundsätzlich eine strafrechtliche Sanktion i. S. d. §§ 38 ff. StGB (Strafen, aber auch Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Anordnung der Einziehung etc.) verhängt wird. Vielmehr ist Gegenstand der Vorlesung zum Strafprozessrecht das gesamte Strafverfahren von der Aufnahme erster Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei bis hin zu einer rechtskräftigen Entscheidung, u. U. sogar darüber hinaus (z. B. bei einem Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 359 ff. StPO). Präziser könnte das vorliegende Buch daher mit „Strafverfahrensrecht“ betitelt sein, doch entspricht dieser Terminus weder der traditionell als „Strafprozessrecht“ bezeichneten Lehrveranstaltung im Jurastudium noch der Gesetzesbezeichnung, denn die Hauptrechtsquelle des Strafverfahrensrechts ist die Strafprozessordnung (StPO), die freilich auch die strafverfahrensrechtlichen Handlungen außerhalb der Hauptverhandlung normiert.

Dass bis heute von einem „Strafprozessrecht“ die Rede ist, hat aber durchaus seine inhaltliche Berechtigung, denn in der Tat ist der Strafprozess in Form einer öffentlichen Hauptverhandlung vor Gericht nicht nur die „Krönungsmesse“ des gesamten Prozederes, sondern zugleich notwendiges Ziel aller vorausgegangenen Akte der Strafverfolgungsbehörden. Aus der Perspektive des nachfolgenden Strafprozesses betrachtet, sind alle Maßnahmen im Zuge des Ermittlungs- und Zwischenverfahrens bloße Voraussetzungen des Prozesses; ohne Ermittlungsverfahren und Zulassung der Anklage im Zwischenverfahren kann es gar nicht zu einem Hauptverfahren kommen.

Zurückliegende Missstände aufzuklären, ohne unmittelbar auf die Durchführung eines Strafprozesses zu zielen, mag das Anliegen diverser investigativ arbeitender Disziplinen und Institutionen sein (z. B. Geschichtswissenschaft, Presse, parlamentarische Untersuchungsausschüsse), wobei es jedenfalls um bessere Erkenntnis der Geschichte, u. U. auch um daraus zu ziehende Konsequenzen für die Zukunft geht; die Aufklärung einer Straftat durch die Strafverfolgungsbehörden zielt auf etwas davon Grundverschiedenes ab, geht es doch hierbei allein darum, die für eine von Rechts wegen strafbare Tat verantwortlichen Personen zu ermitteln, vor Gericht zu stellen, abzuurteilen und gegebenenfalls mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen. Eine Wahrheitsermittlung ausschließlich um einer Erkenntnis als solche willen ist dem Strafprozess fremd.

- 4 Im Einzelfall mag bei **minder schwerer Kriminalität** zwar aus Sicht der Ermittlungsbehörden durchaus auch die Verhängung einer Strafe im Strafbefehlsverfahren i. S. von §§ 407 ff. (dazu näher Rn. 335 ff.), d. h. ohne eine Hauptverhandlung, nahe liegen, doch bleibt es in diesem Fall der betroffenen Person unbenommen, ihrerseits durch Einspruch gegen den Strafbefehl die Durchführung einer Hauptverhandlung und damit eines Strafprozesses zu erzwingen (vgl. § 410). Zulässig ist es auch, dass Ermittlungsbehörden zunächst einen Verdacht sowohl in Bezug auf eine Straftat als auch in Bezug auf eine bloße **Ordnungswidrigkeit** hegen, später aber nur letztere verfolgen; solange jedenfalls auch eine Straftat verfolgt wird, liegt (auch) ein Strafverfahren vor, geht es nur noch um eine Ordnungswidrigkeit bleibt allein ein **Bußgeldverfahren** i. S. des OWiG.¹ An dieser Zielsetzung ändert sich auch nichts bei inzwischen auch im Strafrecht anztreffenden „**Pilotverfahren**“ oder „**Musterprozessen**“, in deren Rahmen in einem einzelnen Strafverfahren zunächst bezogen auf eine angeklagte Person eine rechtliche oder tatsächliche Grundsatzfrage, die auch für eine Anzahl weiterer Strafverfahren gleichermaßen von Bedeutung ist, geklärt werden soll;² danach müssten dann aber auch alle anderen beschuldigten Personen persönlich angeklagt und abgeurteilt werden.
- 5 Die nachfolgenden Beispielefälle sollen deutlich machen, dass die Aufklärung von vergangenem Unrecht wie auch deren Sanktionierung nicht notwendig in einem Strafverfahren stattfinden muss, es vielmehr auch **alternative – und zwar staatliche wie nichtstaatliche – Verfahrensformen** gibt, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich das Gleiche leisten können und sollen.
- 6 Anhand der zwei folgenden Beispielefälle soll mit Blick auf **parlamentarische Untersuchungsausschüsse** (Fall 1) und das **Sportverbandsstrafrecht** (Fall 2) kurz dargestellt werden, welche Gemeinsamkeiten, aber auch entscheidende Unterschiede bei nichtstrafrechtlichen Ermittlungs- und Sanktionsverfahren zu beachten sind:

Fall 1: Nach Bekanntwerden einer Parteispendenaffäre setzt der Deutsche Bundestag zu deren Aufklärung einen Untersuchungsausschuss ein, vor dem auch der ehemalige Bundeskanzler B aussagen soll. B verweigert vor dem Untersuchungsausschuss die Aussage, weil er sich nicht selbst belasten wolle.

Fall 2: Nach Bekanntwerden eines Doping-Falles anlässlich eines Sportwettkampfs in Deutschland entschließt sich das verbandsintern zuständige Sportschiedsgericht, das Verfahren gegen einen der betroffenen Sportler (S 1) „analog § 153 StPO“ wegen geringer Schuld einzustellen. Ein anderer Sportler (S 2) beruft sich während des laufenden Verfahrens auf die „Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK“; einem gegen ihn wegen des Doping-Vorwurfs von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahren hält S 2, nachdem er eine Dopingsperre als Verbandsstrafe erhalten hat, das grundgesetzlich garantie Doppelbestrafungsverbot (Art. 103 Abs. 3 GG) entgegen. **Zum Fall 1:** Der Untersuchungsausschuss ist ein vom Parlament, dem Bundestag und den Landtagen, eingesetztes parlamentarisches Gremium zur Kontrolle der Regierungsarbeit (vgl. Art. 44 GG). Wie auch die Strafermittlungsorgane zielt er damit auf die Aufklärung eines Sachverhalts in der Vergangenheit; auch sind die Beweismittel vergleichbar (z. B. Zeugenaussagen, Urkunden), weshalb das Beweisrecht der StPO entsprechend Anwendung finden soll (Art. 44 Abs. 2 GG) und Falschaussagen wie vor einem Gericht strafbar sind (§ 162 Abs. 2 i. V. m. § 153 StGB), doch zielt der

1 Zum Ordnungswidrigkeitenrecht *Mitsch*, JA 2008, 241 ff. und 409 ff.; *Noack*, ZJS 2012, 175 ff., 329 ff. und 458 ff.

2 Dazu *Knauer*, ZStW 120 (2008), 826 ff.

Untersuchungsausschuss auf politische Reaktionen in Parlament und Regierung (z. B. Rücktritt eines Regierungsmitglieds) oder in der Öffentlichkeit (z. B. „Quittung“ bei den nächsten Wahlen), nicht dagegen auf ein Strafverfahren z. B. gegen B. Soweit es B also darum geht, bloß politischen „Flurschaden“ abzuwenden, darf er sich nicht auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht berufen; wegen der entsprechenden Anwendbarkeit auch von § 55 Abs. 1 StPO ist es aber zulässig, wenn er vor dem Untersuchungsausschuss Auskünfte verweigert, die dazu führen könnten, dass er wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.³

Zum Fall 2: Ein Verbandsstrafverfahren ist ein Sanktionsverfahren gegenüber einer dem Verbandsrecht unterworfenen natürlichen oder juristischen Person (hier: des Sportlers). Zuständig hierfür ist ein privates, d. h. nichtstaatliches Gericht entweder in Form eines Verbandsorgans oder als von dem Verband unabhängiges (Sport-)Schiedsgericht. Wie bei einem Strafverfahren ist sein Gegenstand die Ermittlung eines vergangenen (verbands-)rechtswidrigen Verhaltens des Betroffenen sowie die Verhängung einer (verbands-)rechtlich dafür vorgesehenen (Verbands-)Strafe. Allerdings ist das Verbandsstrafverfahren als Ausdruck der Vereinsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG) Teil der Zivilrechtsordnung, so dass es sich nicht um ein Strafverfahren handelt. Deswegen ist Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht ohne Weiteres unmittelbar anwendbar (eine Ausstrahlungswirkung kommt der Unschuldsvermutung allerdings mit Blick auf die Beweislastverteilung zu) und das Doppelbestrafungsverbot greift nicht; S 2 kann sich daher weder unmittelbar auf Art. 6 Abs. 2 EMRK noch auf Art. 103 Abs. 3 GG berufen. Wegen der vergleichbaren Zielrichtung beider Sanktionsverfahren ist es aber nicht ausgeschlossen, strafverfahrensrechtliche Institute wie die Unschuldsvermutung oder § 153 StPO auf Verbandsstrafverfahren entsprechend anzuwenden; daher ist die Einstellung des Verbandsstrafverfahrens gegenüber S 1 „analog § 153 StPO“ zulässig.

§ 2 Die Bedeutung des Strafprozessrechts für Studium, Prüfung und Praxis

I. Das Strafprozessrecht als Gegenstand der juristischen Ausbildung

Im strafrechtlichen Teil des Jurastudiums wie auch in der ersten juristischen Staatsprüfung ist der Fokus vor allem auf das materielle Strafrecht gerichtet; das Strafprozessrecht nimmt weder in der Lehre noch in den schriftlichen und mündlichen Examensprüfungen vergleichbaren Raum ein, ist aber gleichwohl durchaus relevant. Im Studium ist regelmäßig eine zwei- bis vierstündige **Vorlesung zum Strafprozessrecht** zu belegen, die dann auch durch eine Klausur erfolgreich abgeschlossen werden kann. In der ersten juristischen Staatsprüfung, wie auch neuerdings in Modulabschlussklausuren werden materiell-strafrechtliche Fälle nicht selten durch eine (straf-)prozessuale **Zusatzfrage** abgerundet (dazu Rn. 84 f.). Strafprozessuale Fragestellungen lassen sich aber zum Beispiel über die Rechtspflegedelikte auch gut in einen materiell-strafrechtlichen Fall einbauen (dazu Rn. 512 ff.).⁴ Schließlich spielt die Praxis des Strafverfahrens – und damit das Strafprozessrecht – im strafrechtlichen Teil des **universitären Schwerpunktstudiums** regelmäßig eine bedeutende Rolle.

Für Studierende, die **nicht einen strafrechtlichen Schwerpunkt** gewählt haben, beschränken sich die erwarteten Prozessrechtskenntnisse auf einige wichtige

³ Dazu und zu den strafverfahrensrechtlichen Konsequenzen ausführlich Lucke, Strafprozessuale Schutzrechte und parlamentarische Aufklärung in Untersuchungsausschüssen mit strafrechtlich relevantem Verfahrensgegenstand, 2009.

⁴ Hierzu Kretschmer, JA 2016, 738 ff.